

Schutz vor digitaler Diskriminierung

Algorithmische Entscheidungen werden unter anderem zunehmend bei Bewerbungsverfahren, Bankkrediten oder Versicherungen eingesetzt. Wer hierdurch eine Diskriminierung erfährt, hat oft Schwierigkeiten dies nachzuweisen. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, Ferda Ataman, schlägt daher Auskunftspflichten und eine Schlichtungsstelle vor.



Diskriminierung: Auch wenn ein Algorithmus Entscheidungen vorbereitet, können sich Fehler einschleichen.

Ziel ist es, den Schutz vor Diskriminierung durch algorithmische Entscheidungssysteme zu verbessern. Denn bisher sei unklar, was passiert, wenn eine Benachteiligung nicht von einem Menschen, sondern von einem Algorithmus ausgeht, erläutert die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in einer Meldung.

Das von der Unabhängigen Bundesbeauftragten Ataman vorgestellte **Rechtsgutachten** „Automatisch benachteiligt – Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und der Schutz vor Diskriminierung durch algorithmische Entscheidungssysteme“ sieht in der Fehleranfälligkeit automatisierter Entscheidungssysteme ein zentrales Problem: Die Qualität digitaler Entscheidungen hänge wesentlich von den Daten ab, die in das System eingespeist werden. Ob diese fehlerfrei

sind oder für ihren Zweck überhaupt geeignet waren, sei in der Regel weder für die Verwender noch für die Adressaten der Systeme nachvollziehbar. Den Betroffenen sei häufig gar nicht bewusst, dass ein KI-System zum Einsatz gekommen ist. Zudem seien Informationen über die Arbeitsweise der Systeme in der Regel nicht zugänglich. Somit seien die Möglichkeiten, Diskriminierungen durch KI-Systeme zu erkennen und gegen sie vorzugehen, stark eingeschränkt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Regelungslücken im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verhindern, dass der bestehende Rechtsschutz bei Diskriminierungen durch KI-Systeme wirkt. Ataman schlägt daher vor, den Schutz vor KI-basierter Diskriminierung im AGG zu verankern, um Betroffene besser zu schützen.

Zwar werde auf EU-Ebene bereits eine Regulierung von KI vorbereitet, „den Schutz der Grundrechte nimmt sie uns aber nicht ab. Dafür werden wir auch hier in Deutschland an den richtigen Stellschrauben drehen müssen, zum Beispiel im AGG“, sagt Ataman.

Konkret nennt die Unabhängige Bundesbeauftragte:

- Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des AGG. Künftig sollte „Handeln durch automatisierte Entscheidungssysteme“ als Benachteiligung in § 3 AGG aufgenommen werden.
- Auskunfts- und Offenlegungspflichten von Betreibern von KI-Systemen, um einen Einblick in die genutzten Daten und in die Funktionsweise des Systems zu ermöglichen.
- Die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie die Regelung eines verpflichtenden Schlichtungsverfahrens im AGG.
- Anpassung der Beweislastregel: Bislang müssen Betroffene vor Gericht Indizien einer Diskriminierung vorlegen, damit die Beweislasteasenerleichterung des AGG greift. Betroffene haben aber keine Kenntnisse über die Funktionsweise des KI-Systems und können in die „Black Box“ digitaler Entscheidungen nicht hineinschauen. Verantwortliche von KI-Systemen sollten deshalb vor Gericht die Beweislast tragen, wenn sie ein solches System eingesetzt haben. Ähnliche Regelungen zur Beweislasteasenerleichterung stehen bereits in den EU-Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierung und in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen KI-Haftungsrichtlinie. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501

UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,

Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwälte; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haese, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Diskriminierung durch KI

Immer öfter übernehmen automatisierte Systeme oder Künstliche Intelligenz (KI) Entscheidungen, indem sie Wahrscheinlichkeitsaussagen auf der Grundlage von pauschalen Gruppenmerkmalen treffen. Dies kann automatisch Vorurteile und Stereotype reproduzieren. Die Unabhängige Bundesbeauftragte verweist auf das Beispiel Niederlande. In der dortigen „Kindergeldaffäre“ wurden im Jahr 2019 zu Unrecht mehr als 20.000 Menschen unter hohen Strafandrohungen aufgefordert, Kindergeld zurückzuzahlen. Mitverantwortlich war ein diskriminierender Algorithmus in der Software, betroffen waren vor allem Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft. Die Affäre führte 2021 zum Rücktritt der Regierung. In den USA benachteiligten fehlerhaft programmierte Algorithmen bei Apple-Kreditkarten systematisch Frauen bei der Kreditvergabe, in Australien sollten nach einem Fehler eines KI-gestützten Entscheidungssystems hunderttausende Sozialhilfeempfänger Geld zurückzahlen („Robodebt“-Skandal). Das Muster war dabei stets das gleiche: Für die Betroffenen war es kaum nachvollziehbar, wie die Entscheidungen zustande kamen. Und die Verursachenden – staatliche Stellen ebenso wie Unternehmen – verließen sich auch dann noch auf die automatisierten Entscheidungssysteme, als längst klar war, dass sie fehlerhaft waren.